

Satzung

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen e. V., Kreisverband Marburg-Biedenkopf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der BUND-Kreisverband Marburg-Biedenkopf ist als nicht rechtsfähiger anerkannt gemeinnütziger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Hessen e.V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- 2) Der Verein führt den Namen: "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Kreisverband Marburg-Biedenkopf (BUND Kreisverband Marburg-Biedenkopf)".
- 3) Er hat seinen Sitz in Marburg.
- 4) Der BUND-Kreisverband Marburg-Biedenkopf umfasst das Gebiet des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung

- 1) Zweck des BUND-Kreisverbandes Marburg-Biedenkopf ist die Verfolgung und Umsetzung der in der jeweils gültigen Fassung der Satzung des BUND-Landesverbandes Hessen (BUND Landessatzung) beschriebenen Ziele und Maßnahmen, insbesondere die Förderung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege.
- 2) Der Kreisverband Marburg-Biedenkopf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorbezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Kreisverband Marburg-Biedenkopf steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für Deutschland und der Landesverfassung von Hessen. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Kreisverbandes Marburg-Biedenkopf ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 4 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Veröffentlichung in der Presse oder in der Mitgliederzeitschrift einzuberufen.
- 3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 6) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei übrigen Abstimmungen unbeachtet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- 1) Wahl des Vorstandes und von mind. 2 Kassenprüfern
- 2) Ggf. Wahl von Orts- und Gebietsbeauftragten gem. § 9 Abs. 5 BUND-Landessatzung
- 3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- 4) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- 5) Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- 6) Sonstige in dieser Satzung und der BUND-Landessatzung geregelte Aufgaben

§ 7 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen, Kassenprüfer

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Sprecherinnen bzw. Sprechern und dem/der Schatzmeister/in, je zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd mit Vertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- 3) Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt.
- 4) Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl, längstens aber bis zu einem Jahr fort.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.
- 6) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem betreffenden Vorstand im BUND angehören oder Angestellte des Vereins sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) 2 mit Vertretungsrecht gem. § 7, Abs. 1) befugte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand in Benehmen mit den zusätzlichen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§ 8a) erlässt.
- 2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- 3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 8a Erweiterter Vorstand

- 1) Der Vorstand bildet zusammen mit den Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in der kreisverbandsangehörigen Ortsverbände und ggf. den Orts-/Gebietsbeauftragten den erweiterten Vorstand des Kreisverbandes. Die Sitzungen sind verbandsöffentlich.
- 2) Die zusätzlichen Mitglieder werden zu den Sitzungen des Kreisvorstandes eingeladen und haben Rederecht. Sie beraten den Kreisvorstand bei seinen Aufgaben.
- 3) Der Kreisvorstand bzw. der erweiterte Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- 1) Der Kreisverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlich erteilter Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.
- 2) Rechtsstreitigkeiten kann der Kreisverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
- 3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband abgestimmt werden.
- 4) Stellungnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz erfolgen in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen.
- 5) Die Kreisverbände können gem. § 9 Abs. 10 der BUND-Landessatzung Ehrenmitglieder des BUND-Landesverbandes Hessen ernennen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Verein ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sein.
- 3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrunde liegenden Anträge sind Niederschriften zu führen.
- 4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der BUND-Landessatzung

§ 11 Auflösung des Vereins^{*)}

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **17.02.2014** mit sofortiger Wirkung in Kraft

^{*)} Abs. 2 nach redaktioneller Anpassung an Vorgabe des Finanzamtes Marburg-Biedenkopf vom 13.03.2015 – GZ 31 250 58268 – K02